



§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Zur planmäßigen Ausübung caritativer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege besteht ein Verein, der den Namen trägt:
Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe Bayern e.V.
2. Die Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe Bayern e.V. ist ein Zusammenschluss katholischer Frauen und Männer, die durch ihren Beruf caritative Aufgaben erfüllen.
3. Die Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe Bayern e.V. hat ihren Sitz in München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Caritasgemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe Bayern e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Zweck der Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe Bayern e.V. ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere der Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege, der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Bildung in diesen Bereichen, die Mitwirkung in Fragen der vorbeugenden Gesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge.

Die Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe Bayern e. V. verwirklicht ihren Satzungszweck insbesondere durch:

- a) die gemeinsame Vertretung der christlichen Grundsätze in der Ausübung dieser Berufe, z. B. durch Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen, wie Pflegepersonalverordnung und alle daraus entstehenden Verordnungen, Pflegequalitätssicherung und durch Öffentlichkeitsarbeit.
 - b) die Förderung der beruflichen Bildung und berufsethischen Fort- und Weiterbildung, u. a. durch das Angebot von Kursen, Seminaren, Vorträgen und Schriften.
 - c) Die Vertiefung und Förderung der christlichen Lebens- und Berufsauffassung, vor allem durch Seminare und Veröffentlichungen.
 - d) Den sachspezifischen Gedankenaustausch und die personelle Begleitung und Beratung von Partnerorganisationen, auch im Ausland, vor allem in Fragen der Organisation, der Förderung und Durchführung berufsfachlicher und ethischer Aus- und Weiterbildung.
 - e) Die finanzielle Förderung von ihr nahe stehenden kirchlichen Projekten in aller Welt, wie z. B. derzeit das Caritas-Sozial-Zentrum in Bolivien und Einrichtungen in Kenia.
 - f) die Errichtung und Erhaltung entsprechender Einrichtungen, wie z. B. Jugendheime, Alten- und Pflegeheime.
5. Soweit es sich um die Beachtung kirchlicher Grundsätze handelt, untersteht der Verein der Rechts- und Fachaufsicht des Erzbischofs von München und Freising. Außerdem hat er auf Verlangen des Erzbischofs jederzeit seine finanziellen Verhältnisse lückenlos offen zu legen.
 6. Die Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe Bayern e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 7. Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet in ihrer jeweils in der Erzdiözese München und Freising gültigen Fassung Anwendung.

§ 2 Organisation, Mitgliedschaft

1. Die Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe Bayern e.V. hat zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben ihren Sitz in München.
2. Der Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe Bayern e.V. gehören alle Mitglieder an, die innerhalb der bayerischen Diözesen tätig sind oder wohnen.
3. Die Bildung lebensfähiger Gemeinschaften in den bayerischen Diözesen wird angestrebt.

§ 3 Mitglieder

1. **Ordentliche Mitgliedschaft**

Mitglieder der Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe Bayern e.V. können katholische Frauen und Männer werden, die in einem pflegerischen oder sozialen Beruf ausgebildet sind oder werden.

Für die Letztgenannten wird das Nähere durch Richtlinien geregelt.

2. Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ist über die/den zuständige(n) Leiter/Leiterin der Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe Bayern e.V. dem Vorstand einzureichen.

Dem Antrag ist beizufügen: Lebenslauf und beglaubigte Abschrift über eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Die Mitgliedschaft in der Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe Bayern e.V. erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

3. **Außerordentliche Mitgliedschaft**

Außerordentliche Mitgliedschaft der Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe Bayern e.V. können nicht katholische Frauen und Männer werden, deren Kirche der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen“ angehört und die sich den Zielen der Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe Bayern e.V. verbunden wissen.

Sie müssen in einem pflegerischen oder sozialen Beruf ausgebildet sein.

Ein Stimmrecht und ein aktives oder passives Wahlrecht bestehen nicht. Das Nähere wird durch eigene Richtlinien geregelt.

4. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag einschließlich einer schriftlichen Befürwortung der/des zuständigen Leiterin/Leiters der Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe Bayern e. V. an den Vorstand des Vereins.

Über den Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

5. Besonders verdiente Personen können von Mitgliedern der „Caritasgemeinschaft Bayern e.V.“ als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

6. Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Zweck und die Ziele des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag an den Vorstand erworben werden. Fördermitglieder erhalten regelmäßig Informationen von der Geschäftsstelle.

7. Gruppierungen, die im sozialpflegerischen Bereich tätig sind können auf Antrag an den Vorstand die korporative Mitgliedschaft erwerben. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der jährlich zu zahlende Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung der Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe Bayern e.V. festgesetzt.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Vermögensvorteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. **Die Mitgliedschaft erlischt durch:**
 - a) Austritt: Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen.
 - b) Ausschluss: Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied durch ein dem Zweck, den Zielen und dem Charakter der Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe Bayern e. V. widersprechendes Verhalten Veranlassung dazu gibt.
 - c) Tod
2. Mit dem Austritt und dem Ausschluss erlöschen die Rechte und Pflichten gegenüber der Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe Bayern e. V.. Es erlischt insbesondere das Recht, die Abzeichen der Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe zu tragen. Sie sind mit dem Mitgliedsausweis zurückzugeben.

§ 6 Die Organe der Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe Bayern e. V.

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. **Der Vorstand besteht aus:**
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Leiterin / der Leiter der Caritas-Gemeinschaft die/der von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt wird
 - d) einem vertretungsberechtigten Mitglied
 - e) einem weiteren Mitglied
2. Ist die Stelle der Leiterin / des Leiters vakant, so übernimmt das vertretungsberechtigte Mitglied ihre / seine Vertretung. Die Neuwahl muss innerhalb von 6 Monaten vollzogen werden.
3. Vorsitzender ist der jeweilige Direktor des Landescaritasverbandes Bayern e. V. in München. Stellvertretender Vorsitzender ist der jeweilige Direktor des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e. V. in München.
Dem Vorstand gehört an: Die Leiterin/ der Leiter der Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe Bayern e. V..
Die beiden Mitglieder nach Abs. 1 d) und e) werden auf Vorschlag des Vorsitzenden und der Leiterin / des Leiters nach jeder Neuwahl nach Abs. 1 c) von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht dem Beirat und der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) der Vorsitzende (Direktor des Landescaritasverbandes Bayern e. V. in München)
 - b) der stellvertretende Vorsitzende (Direktor des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e. V. München)
 - c) die Leiterin / dem Leiter der Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe Bayern e. V.
 - d) ein vertretungsberechtigtes Mitglied

Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder, darunter jeweils der Vorsitzende oder der Vertreter des Vorsitzenden.

§ 8 Der Beirat

1. Der Beirat, dessen Sitzungen vom Vorsitzenden, in dessen Vertretung von der Leiterin / dem Leiter geleitet werden, besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den von der Mitgliederversammlung gewählten 8 Beirätinnen und Beiräten. Die Wahl erfolgt geheim. Sie kann auch brieflich erfolgen. Die Amtsdauer des Beirates beträgt 6 Jahre.
2. Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe:
 - a) die Beratung und Beschlussfassung wichtiger Fragen der Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe Bayern e. V.
 - b) Vorschlag für die Wahl der Leiterin / des Leiters

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Mitglieder sind dazu schriftlich 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies wünscht. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl der Leiterin / des Leiters der Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe Bayern e. V.
- b) Wahl eines vertretungsberechtigten Mitglieds nach § 7 Abs. 5d
- c) Wahl eines weiteren Vorstandsmitglieds nach § 7 Abs. 1e
- d) Wahl des Beirats, soweit diese nicht brieflich erfolgt
- e) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes, sowie Entlastung des Vorstandes.
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins (§ 10)
- g) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
- h) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem ersten Vorsitzenden, der Leiterin/des Leiters und der Protokollführerin/des Protokollführers zu unterzeichnen ist.

§ 10

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Zu einer Änderung der Satzung, sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landes-Caritasverband Bayern e.V., der es zu gleichen Zwecken im Sinne der jetzigen Satzung zu verwenden hat.

München, 16. September 2010